

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 6

Kiel, den 15. März

1975

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Schleswig-Holstein vom 20. Januar 1975 (S. 39)

II. Bekanntmachungen

Information über die Kollekten im Monat April 1975 (S. 40) — Urkunde über die Zusammenlegung der Kirchengemeinden Pellworm Alte Kirche und Pellworm Neue Kirche, Propstei Husum-Bredstedt (S. 40) — Urkunde über die Veränderung der Grenze zwischen der Kirchengemeinde Altenholz-Stift, Propstei Kiel und der Kirchengemeinde Dänischenhagen, Propstei Eckernförde und über die Umgemeindung der Kirchengemeinde Altenholz-Stift aus der Propstei Kiel in die Propstei Eckernförde (S. 41) — Änderung der Satzung der Propstei Eiderstedt zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes (S. 41) — Sammlungen (S. 42) — Weltmissionssonntag Rogate (S. 42) — Fortbildungskurse „Klinische Seelsorgeausbildung“ (CEP) 1975 (S. 42) — „Oekumene aktuell“ — Tagung in Breklum (S. 42) — Prospekt des Evangelischen Rundfunk- und Fernsehreferats (S. 43) — Propsteibeauftragte für Kirchenmusik (S. 43) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 43) — Stellenausschreibung (S. 43)

III. Personalien (S. 44)

Gesetze und Verordnungen

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Schleswig-Holstein vom 20. Januar 1975

Kiel, den 3. März 1975

Der Landtag des Landes Schleswig-Holstein hat am 20. Januar 1975 das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Schleswig-Holstein beschlossen. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1975, Nr. 2, Seite 8 öffentlich zur Kenntnis gebracht worden. Das Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Nachstehend wird es bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Kusche

Az.: 7010—75—II/F 2

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Schleswig-Holstein vom 20. Januar 1975

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Schleswig-Holstein vom 15. März 1968 (GVobl. Schl.-H. S. 81) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „wobei eine Begrenzung auf einen bestimmten Bruchteil des zu versteuernden Einkommensbetrages zulässig ist,“ gestrichen.

b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Vor Berechnung der Kirchensteuer nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist für Kinder, die nach § 32 Absätze 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes bei dem Steuerpflichtigen zu berücksichtigen sind, die festzusetzende Einkommensteuer oder die Jahreslohnsteuer um die in § 51a des Einkommensteuergesetzes genannten Beträge zu kürzen. Bei Ehegatten, die nach § 26a des Einkommensteuergesetzes getrennt veranlagt werden oder bei denen die Lohnsteuer nach der Steuerklasse IV erhoben wird, werden die Kürzungsbeträge nach Satz 1 bei jedem Ehegatten je zur Hälfte berücksichtigt.

(3) Bei der Kirchensteuer vom Einkommen ist eine Begrenzung auf einen bestimmten Bruchteil des zu versteuernden Einkommens zulässig; Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, daß das zu versteuernde Einkommen vor Berechnung der Kirchensteuer um die in § 51a des Einkommensteuergesetzes genannten Beträge zu kürzen ist.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) in Nummer 1 wird das Wort „festgesetzten“ durch das Wort „festzusetzenden“ ersetzt.

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. bei Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer oder bei einem gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleich nach dem Teil der festzusetzenden und um die

Beträge nach § 3 Abs. 2 gekürzten Einkommen-(Lohn-)steuer, der auf den kirchenangehörigen Ehegatten entfällt.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Aufteilung des zu versteuernden Einkommens bei der Zusammenveranlagung glaubensverschiedener Ehegatten in den Fällen des § 3 Abs. 3. Dabei ist vom Grundsatz der getrennten Veranlagung auszugehen; die das Einkommen mindernden Sonderfreibeträge nach § 32 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes sowie die sonstigen abzuziehenden Beträge können ganz oder teilweise bei einem Ehegatten berücksichtigt werden.“

b) Nummer 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„die Aufteilung der gemeinsam festzusetzenden Einkommensteuer und der gemeinsam festgesetzten Vermögensteuer in den Fällen des § 4.“

Artikel 2

Der Kultusminister wird ermächtigt, das Gesetz über die

Erhebung von Kirchensteuern im Lande Schleswig-Holstein in der geltenden Fassung bekanntzumachen.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Beim Lohnabzugsverfahren ist dieses Gesetz erstmals auf den laufenden Arbeitslohn, der für den nach dem 31. Dezember 1974 endenden Zeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1974 zufließen, anzuwenden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 20. Januar 1975

Der Ministerpräsident
Dr. Stoltenberg

Der Finanzminister
Lausen

Der Kultusminister
Prof. Dr. Braun

Bekanntmachungen

Information über die Kollekten
im Monat April 1975

Kiel, den 3. März 1975

Am 13. April 1975 (Misericordias Domini)
zugunsten der Jugendarbeit.

Wie im vorigen Jahr wird die Kollekte zugunsten der Jugendarbeit in unserer Landeskirche wieder an einem der Konfirmationssonntage erbeten. In Taufe und Konfirmation sehen wir die wichtigste evangelische Begründung unserer kirchlichen Jugendarbeit.

Den Gemeinden sei herzlich gedankt für den überdurchschnittlich hohen Betrag (1974: DM 55.588,12), den diese Kollekte im vorigen Jahr in den vielen Gottesdiensten unserer Kirche erbrachte. Die Landeskirche konnte eine große Zahl von Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit finanziell unterstützen. Dies vor allem in Gemeinden und Propsteien, die selbst nur wenig leisten können und sich auf wichtige gemeinsame Vorhaben beschränken müssen. Ebenfalls gefördert wurde das landeskirchliche Jugendwerk am Koppelsberg, die wachsende Jugendarbeit der Possumission und die Kindergartenarbeit.

Am 20. April 1975 (Jubilare)
zugunsten Landesverein für Innere Mission.

Der Landesverein für Innere Mission kann in diesem Jahr auf ein 100-jähriges Bestehen zurückblicken. Am 30. 9. 1875 wurde er in Rendsburg gegründet. Er sollte damals die schon vorhandenen Einrichtungen der Inneren Mission zusammenfassen und zu neuen Arbeiten anregen. Wenige Jahre darauf hat er auch die erste eigene Arbeit begonnen. Es war eine Arbeiterkolonie in Rickling. Rickling ist heute noch das Zentrum der Arbeit des Landesvereins. Er unterhält dort drei Heime für psychisch Kranke, zwei Alten- und Pflegeheime, ferner das Brüderhaus, verbunden mit einer Fachschule für Sozialpädagogik, ein Freizeitheim und eine Reihe von Nebenbetrieben, darunter auch eine umfangreiche Landwirtschaft. Außerhalb Ricklings hat der Landesverein vier Alten- und Pflegeheime in Neumünster, in

Bordesholm und in Ruhleben am Plöner See, zwei Heime mit Werkstätten für behinderte junge Menschen in Flintbek und in Aukrug-Innien und eine Kurklinik für Suchtgefährdete in Freudenholm bei Preetz. Im ganzen dienen die Einrichtungen des Landesvereins mehr als 2200 behinderten und hilfsbedürftigen Menschen.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist der Landesverein mehr als bisher auf die Hilfe aus den Gemeinden angewiesen. Viele Heimbewohner brauchen eine Unterstützung, zudem soll ein umfangreicher geistlicher Dienst getan werden und auch das Brüderhaus mit seiner Fachschule ist in seiner Existenz auf Hilfe aus den Gemeinden angewiesen. Wie hoffen deshalb gerade in diesem Jubiläumsjahr auf ein gutes Ergebnis der Kollekte.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Heinrich

Az.: 8160 — 75 — VIII/IX/G 2

Urkunde

über die Zusammenlegung der Kirchengemeinden
Pellworm Alte Kirche und Pellworm Neue Kirche,
Propstei Husum-Bredstedt

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Die Kirchengemeinde Pellworm Alte Kirche und die Kirchengemeinde Pellworm Neue Kirche werden im Umfang ihrer Grenzen vom 31. Dezember 1974 zu einer Kirchengemeinde zusammengesetzt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Insel Pellworm“ führt.

§ 2

Das Vermögen und die Schulden beider Kirchengemeinden gehen auf die neugebildete Kirchengemeinde Insel Pellworm über.

§ 3

Die bisherige vereinigte Pfarrstelle der Kirchengemeinden Pellworm Alte Kirche und Pellworm Neue Kirche geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die neugebildete Kirchengemeinde Insel Pellworm über.

§ 4

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Kiel, den 26. Februar 1975

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Muus

Az.: 10 Pellworm AK — 75 — VII/H 2

*

Kiel, den 26. Februar 1975

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Muus

Az.: 10 Pellworm AK — 75 — VII/H 2

Urkunde

über die Veränderung der Grenze zwischen der Kirchengemeinde Altenholz-Stift, Propstei Kiel und der Kirchengemeinde Dänischenhagen, Propstei Eckernförde und über die Umgemeindung der Kirchengemeinde Altenholz-Stift aus der Propstei Kiel in die Propstei Eckernförde

Gemäß der Artikel 4 und 53 Absatz 1 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Der zur politischen Gemeinde Altenholz gehörende Teil der Kirchengemeinde Dänischenhagen wird aus der Kirchengemeinde Dänischenhagen ausgemeindet und in die Kirchengemeinde Altenholz-Stift eingemeindet.

Gleichzeitig wird die Kirchengemeinde Altenholz-Stift aus der Propstei Kiel ausgemeindet und in die Propstei Eckernförde eingemeindet.

§ 2

Die Grenze der Kirchengemeinde Altenholz-Stift deckt sich mit der Grenze der politischen Gemeinde Altenholz nach dem Stande vom 1. Januar 1975.

§ 3

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen den Kirchengemeinden Altenholz-Stift und Dänischenhagen findet auf der

Grundlage der Vermögensverhandlung vom 16. Mai 1974 und der hierzu durch beide Kirchenvorstände gefaßten Beschlüsse vom 7. und 27. Juni 1974 statt.

§ 4

Die Gemeindeglieder des aus der Kirchengemeinde Dänischenhagen ausgemeindeten Gebietes sind berechtigt, den Friedhof in Dänischenhagen bis zum 31. Dezember 1977 zu den bisherigen Bedingungen zu benutzen.

§ 5

Die bisherige 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dänischenhagen geht als 2. Pfarrstelle auf die Kirchengemeinde Altenholz-Stift über.

§ 6

Die Kirchengemeinde Altenholz-Stift führt vom Tages des Inkrafttretens dieser Urkunde an den Namen:

„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Altenholz“.

§ 7

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Kiel, den 4. März 1975

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L. S.)

gez. Muus

Az.: 10 Altenholz-Stift — 75 — VII/H 2

*

Kiel, den 4. März 1975

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Muus

Az.: 10 Altenholz-Stift — 75 — VII/H 2

Änderung der Satzung der Propstei Eiderstedt zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes

Kiel, den 6. März 1975

Die Propsteisynode Eiderstedt hat am 17. Februar 1975 folgende Änderung der zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes erlassenen Propsteisatzung in der Fassung vom 26. Juni 1972 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1973 Seite 13) beschlossen:

1. Die Anlage 1 der Satzung vom 26. Juni 1972 wird aufgehoben. Dazu fällt im § 2 Absatz 1 Satz 1 hinter dem Wort „Bedarf“ das Sternchen * fort.
2. § 2 Absatz 5b erhält folgende Fassung:
Einnahmen aus örtlich erhobenen Steuern (Mindestkirchensteuer, Kirchgrundsteuer, Kirchgeld) werden zu 10% der Meßbeträge A und B angerechnet.

Diese Satzungsänderung, die ab 1. Januar 1975 in Kraft tritt, wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Stiller

Az.: 84 101 Pr. Eiderstedt — 75 — V/E 1

Sammlungen

Kiel, den 27. Februar 1975

Das Landeskirchenamt weist hin auf nachstehenden Rund-
erlaß des Innenministers vom 23. Januar 1975 über die Samm-
lung der Sammelgemeinschaft kirchlicher Wohlfahrtsverbände
— Diakonisches Werk (Innere Mission und Ev.-luth. Hilfswerk)
und Caritasverband Schleswig-Holstein e. V.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Heinrich

Az.: 8160 — 75 — VIII/IX/G 2

Sammlung

der Sammelgemeinschaft kirchlicher Wohlfahrtsver-
bände — Diakonisches Werk (Innere Mission und
Ev.-luth. Hilfswerk) und Caritasverband
Schleswig-Holstein e. V. —

Runderlaß des Innenministers vom 23. Januar 1975
— IV 270 a — 3.311.3 — 8/75 —

An alle
Ordnungsbehörden und Polizeidienststellen

Ich habe der Sammelgemeinschaft kirchlicher Wohlfahrtsver-
bände — Diakonisches Werk (Landesverband der Inneren Mis-
sion in Schleswig-Holstein und Hilfswerk der Ev.-luth. Lande-
skirche Schleswig-Holstein) und Caritasverband Schleswig-Hol-
stein e. V. — in Rendsburg, Kanalufer 48, die Erlaubnis erteilt,
in der Zeit vom 14. bis 26. März 1975 in Schleswig-Holstein
eine öffentliche Haus- und Straßensammlung (Geldsammlung)
durchzuführen.

Ich bitte, die Sammlung zu beaufsichtigen.

Amtsbl. Schl.-H. 1975 S. 225

Weltmissionssonntag Rogate

Kiel, den 6. März 1975

Die Gemeindeformen der EAGWM zum Weltmissions-
sonntag stehen in diesem Jahr unter dem Thema „Weltmission:
mitteilen, teilhaben, teilgeben, teilnehmen“. Das Material soll
Ende März an alle Pfarrer und Religionslehrer in der Bundes-
republik versandt werden. In dem Paket sind enthalten: eine
Materialmappe mit Meditation, Anleitung für Kindergottes-
dienst-Katechesen, Arbeitshilfen, Spiel für Erwachsene u. a. m.,
außerdem Plakate, Werbezettel, Verzeichnis von Kinder- und
Jugendbüchern zur internationalen Verständigung.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Waack

Az.: 1460 — 75 — IV/G 3

Fortbildungskurse „Klinische Seelsorgeausbildung“
(CEP) 1975

Kiel, den 5. März 1975

Die Arbeitsstelle für Fortbildung weist auf folgende Seel-
sorge-Fortbildungskurse hin und lädt Mitarbeiter, die in der
Seelsorge tätig sind, dazu ein.

- 1) 5. 6.—20. 8. 1975 Klinische Seelsorgeausbildung (CPE)
in Rickling
bis zu 6 Teilnehmer
Leitung: Pastorin Dr. Lücht-Steinberg,
Hamburg
Kursgebühr: 300,— DM
- 2) 5. 6.—11. 7. 1975 Klinische Seelsorgeausbildung (CPE)
in Rickling
bis zu 8 Teilnehmer
Leitung: Pastor H. van Sluijs,
Oberlin/USA
Kursgebühr: 150,— DM
- 3) 14. 7.—20. 8. 1975 Klinische Seelsorgeausbildung (CPE)
in Rickling
bis zu 8 Teilnehmer
Leitung: Pastor H. van Sluijs,
Oberlin/USA
Kursgebühr: 150,— DM
- 4) 15. 9.—26. 9. 1975 Klinische Seelsorgeausbildung (CPE)
in Hamburg-Rissen
Leitung: Pastorin Dr. Lücht-Steinberg,
Hamburg

Nachfragen und Anmeldungen richten Sie bitte an Frau Pa-
storin Dr. Lücht-Steinberg, Hamburg 62, Krohnstieg 58 oder
Arbeitsstelle für Fortbildung, Kiel, Dänische Straße 17.

Für die Kurse Nr. 1—3 wird darum gebeten, den Betrag von
50,— DM mit der Anmeldung auf das Konto des Landeskirchen-
amtes, Ev. Darlehnsgeossenschaft 1000 „058.6494“ zu über-
weisen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Waack

Az.: 30091 — 75 — IV/IVa

„Oekumene aktuell“ — Tagung in Breklum

Der Oekumenische Ausschuß der Kirchenleitung führt in Zu-
sammenarbeit mit dem Nordelbischen Zentrum für Weltmission
und kirchlichen Weltdienst vom 9. bis 11. 5. 1975 in Breklum
unter dem Thema „Oekumene aktuell — Jesus Christus befreit
und eint“ eine Tagung durch. Auf dem Programm stehen u. a.
Referate über „Schauplatz Nairobi“ (Pastor Dr. Kosmahl, NMZ-
Afrikareferent), „Welterperspektive Nairobi-Nordelbien“ (Pastor
P.-G. Buttler, NMZ-Missionsdirektor), „Befreiung als Heil —
Beobachtungen aus Lusaka“ (Pastor Dr. Gruhn, DEMR). Außer-
dem ist ein Rundgespräch vorgesehen: „Zukunftsperspektiven
für die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Schleswig-

Holstein“. Die Veranstaltung schließt am Sonntag, 11. 5. 1975, mit einem Oekumenischen Gottesdienst in der Breklumer Kirche. Anmeldungen erbeten bis 30. 4. 1975 an das

NMZ — Missionshaus Breklum
2257 Breklum, Kirchenstr. 4
Tel. 04671 — 2015.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Waack

Az.: 5010 — 75 — IV/G 3

Prospekt
des Evangelischen Rundfunk- und Fernsehreferats

Kiel, den 3. März 1975

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes liegt ein Prospekt des Evangelischen Rundfunk- und Fernsehreferats der norddeutschen Landeskirchen bei.

Der Prospekt ist entstanden, um den Pfarrämtern eine Übersicht zu geben, welche kirchlichen Sendungen regelmäßig im Rundfunk zu hören sind. Darüber hinaus gibt das Faltblatt einige Informationen zum Thema „Kirchliche Sendungen und ihre Hörer“ und gibt Auskunft, wer im Rundfunk- und Fernsehreferat für die kirchlichen Verkündigungssendungen zuständig ist.

Der Prospekt möchte vor allem dazu beitragen, den Pfarrämtern Auskünfte über kirchliche Sendungen zu erleichtern. Es bietet sich auch ein Abdruck der Übersicht über die Sendezeiten im Gemeindebrief an. Auf diese Weise könnten weitere Hörer für diese Sendungen gewonnen werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Heinrich

Az.: 5333 — 75 — IX/G 1

Propsteibeauftragte für Kirchenmusik

Kiel, den 10. März 1975

Im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt Stück 24 des Jahres 1974, Seite 243 unter Az. 5490 — 74 — X/G 2 ist die Liste der Propsteibeauftragten für Kirchenmusik veröffentlicht worden. Es ist eine Änderung eingetreten, die wir hiermit zur Kenntnis geben. Für den Bereich der Propstei Kiel wurde für Herrn Kirchenmusikdirektor Heinz-Werner Simon, der in den Ruhestand getreten ist, Herr Eckart Jeglin zum Propsteibeauftragten für Kirchenmusik berufen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Kramer

Az.: 5490 — 75 — X/G 2

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hörnerkirchen, Propstei Rantzau, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 22 Elmshorn, Kirchenstr. 3, einzusenden. Die Kirchengemeinde Hörnerkirchen umfaßt ca. 2500 Gemeindeglieder. Kirche, Gemeindegemeinschaft, Kindergarten und modernisiertes Pastorat vorhanden. Kircheneigener Friedhof. Verwaltungsaufgaben durch das Propsteirentamt. Nähere Auskunft erteilt Pfarrvikar Potten in Hohenfelde, Tel. 04127/237.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Hörnerkirchen — 75 — VI/C 5

*

Die 2. Pfarrstelle der Martins-Kirchengemeinde Kiel-Wik, Propstei Kiel, wird voraussichtlich zum 1. Juni 1975 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 23 Kiel 1, Wall 66, Postfach 3606, einzusenden. Die Martins-Kirchengemeinde Kiel-Wik umfaßt bei 2 Pfarrstellen ein Neubaugebiet mit ca. 5000 Gemeindegliedern. Gemeindezentrum mit Gemeindehaus und Kirche vorhanden. Etagenwohnung steht als Dienstwohnung zur Verfügung. Nähere Auskunft erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Dr. Illert, 23 Kiel, Charles-Roß-Ring 120, Tel. 0431/34272.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Martins-Kirchengemeinde Kiel-Wik (2) — 75 — VI/C 5

*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Krempe, Propstei Münsterdorf, wird zum 1. August 1975 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 221 Itzehoe, Kirchenstr. 6, zu richten. Die Kirchengemeinde Krempe umfaßt ca. 3000 Gemeindeglieder. Renoviertes Pastorat vorhanden. Weiterführende Schulen in Krempe, Itzehoe und Glückstadt. Nähere Auskunft erteilt Pastor Graumann, Krempe, Tel. 04824/830.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Krempe — 75 — VI/C 5

Stellenausschreibung

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde des Ostseebades Schönberg sucht ab sofort einen B-Organisten/in und einen Jugendwart (Diakon, Sozialarbeiter).

Es stehen für diese Mitarbeiter zwei große 5-Zimmer-Wohnungen in bester, ruhiger Lage zur Verfügung.

Der Kirchenvorstand erwartet von dem zukünftigen Organisten, daß er gute chorleiterische Fähigkeiten hat. Außerdem soll er die Schönberger Sommerkonzerte planen und durchführen. Dem Jugendwart stehen im neuen Gemeindehaus großzügige Räume zur Verfügung.

Vergütung erfolgt nach dem KAT (entspricht BAT).

Auskunft erteilt Pfarrvikar Kurz, 2306 Schönberg, Markt 7,
Telefon: 04344/1390.

Az.: 30 Schönberg — 75 — X/G 2

Personalien

Berufen:

Am 31. Januar 1975 die Pastorin Elisabeth Brockmann-Schmidt, Neumünster, mit Wirkung vom 1. Januar 1975 auf die Dauer von 5 Jahren in die 3. landeskirchliche Pfarrstelle für Frauenarbeit in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins;

am 5. März 1975 der Pastor Werner Kühnholz mit Wirkung vom 1. April 1975 in die Pfarrstelle für das evangelische Beratungszentrum der Propstei Kiel (9. Propsteipfarrstelle).

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Mai 1975 Pastor Georg-Wilhelm Bleibom in Mölln (Lauenburg).